

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph Liemke in Schloß Holte-Stukenbrock hat mit Beschluss vom 07. Januar 2016 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 07.01.2016 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.08.2009 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte | |
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren | 234,00 € |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren | 555,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte | 228,00 € |
| d) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit | 1.450,00 € |
| e) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit | 1.450,00 € |
|
 | |
| 2. Wahlgrabstätte | |
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen
(pro Grabstelle 690,00 €) | 1.380,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen
(pro Grabstelle 300,00 €) | 600,00 € |
| c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte | 300,00 € |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 55,00 € der Nacherwerbsgebühr je Grabstelle der Wahlgrabstätte / 28,00 € je Grabstelle der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 5,00 € |
| 2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 15,00 € |
| 3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals | 30,00 € |

III. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenkammer
 - a) Benutzung der Leichenkammer 50,00 €

2. Trauerhalle
 - a) Benutzung der Trauerhalle 150,00 €

3. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

Die Kosten für den Aushub und das Verfüllen der Grabstelle werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Unternehmens erhoben

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

Die Kosten für Ausgrabungen und Umbettungen werden durch eine gesonderte Rechnung eines Beauftragten Unternehmens erhoben.

Schloß Holte-Stukenbrock, 07.01.2016
Ort, Datum



Jürgen Karl-Lutz Nünzi Vorsitzender
Abby Schmitt Mitglied
Lies Jansen Mitglied



Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 22. Juli 2016
Bezirksregierung
Im Auftrag
Schweckhoff